

DGEKW Deutsche Gesellschaft für Empirische Kulturwissenschaft e.V.
c/o Institut für Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft
Deutschhausstr. 3 | D-35037 Marburg

Deutsche Gesellschaft für
Empirische Kulturwissenschaft e.V.

Claus-Marco Dieterich | Geschäftsführer

c/o Philipps-Universität Marburg
Institut für Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft
Deutschhausstr. 3 | D-35037 Marburg | www.dgekw.de

Telefon: 06421-28265 14 | E-Mail: cmd@dgekw.de

5. April 2023

Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Empirische Kulturwissenschaft im Rahmen der Konsultation zum Forschungsdatengesetz

Die Deutsche Gesellschaft für Empirische Kulturwissenschaft begrüßt nachdrücklich die Einführung eines Forschungsdatengesetzes. Damit wird in besonderer Weise die Bedeutung von Forschungsdaten für Wissenschaft und Gesellschaft unterstrichen, wie sie bereits im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien formuliert wurde. Angesichts der gravierenden gesellschaftlichen, politischen, ökologischen und ökonomischen Herausforderungen sind transparente und forschungsethisch fundierte Regelungen zum Umgang mit Forschungsdaten unabdingbar. Gleichzeitig muss die verfassungsrechtlich zugesicherte Freiheit der Wissenschaft vollumfänglich gelten.

Die im Koalitionsvertrag intendierte Verbesserung des Zugangs zu Forschungsdaten für öffentliche und private Forschung basiert im Wesentlichen darauf, dass Forschende auch in Zukunft die Möglichkeit haben, Forschungsdaten zu generieren und damit zum wissenschaftlichen Fortschritt beizutragen. Daraus ergibt sich im Gegenzug die Verantwortung, spezifischen methodischen und disziplinären Eigenlogiken Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass Forschungsdaten vor staatlichen Zugriffen geschützt sind.

Empirische ethnografische Forschung, die die Mitglieder unserer Fachgesellschaft neben anderen methodischen Verfahren überwiegend betreiben, basiert in besonderer Weise auf einem Vertrauensverhältnis zwischen der forschenden Person bzw. Personen und den Akteur*innen der untersuchten Forschungsfelder. Dieses Vertrauensverhältnis wird im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung im Rahmen des sogenannten *Informed Consent* zugesichert. Um überhaupt Zugang zu schwierigen Forschungsfeldern zu bekommen und wissenschaftliche Erkenntnisse auch zu Phänomenen an den Rändern des gesellschaftlichen Lebens gewinnen zu können, ist ein solches Vertrauensverhältnis für einen ethnografischen Forschungszugang von größter Bedeutung. Zu jedem Zeitpunkt der Forschung muss dieses Vertrauensverhältnis uneingeschränkte Gültigkeit haben. Dies trifft nicht ausschließlich, aber im Besonderen auf sensible Forschungsfelder und vulnerable Gruppen zu. Zugang zu diesen Feldern und die Möglichkeit mehrjähriger Forschung ist nur dann möglich, wenn ein vertraulicher Umgang mit den im Forschungsprozess erhobenen Daten und Forschungsmaterialien gesichert ist.

Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht der Deutschen Gesellschaft für Empirische Kulturwissenschaft unabdingbar, dass ein Forschungsdatengesetz eine strafbewehrte Verschwiegenheitspflicht für Forschende vorsieht, wie sie bereits jetzt in anderen Feldern und für andere Berufsgruppen (u.a. Angehörige der Gesundheits- und Pflegeberufe, Rechtsanwältinnen und -anwälte, Geistliche) gilt. Darüber hinaus müssen sich Forschende auf ein Zeugnisverweigerungsrecht bezüglich ihrer empirischen Forschung berufen können. Sollten staatliche Stellen Forschungsdaten im Rahmen von Ermittlungsverfahren beschlagnahmen und dabei etwa Räumlichkeiten nicht tatverdächtiger Forschender durchsuchen, wird das oben genannte Vertrauensverhältnis, das die Basis jeder empirischen Forschung ist, grundlegend untergraben. Mehr noch: Die im Rahmen des *Informed Consent* zugesicherte Vertraulichkeit wird konterkariert. Daraus würden sich gravierende Konsequenzen für die empirische Forschung ergeben. Mitunter wären Forschungsprojekte in bestimmten Feldern nicht mehr umsetzbar. Bereits jetzt sind Verpflichtungen zum Forschungsdatenschutz aufgrund des fehlenden Zeugnisverweigerungsrechts faktisch nicht einhaltbar, Forschende sind hingegen dazu verpflichtet (beispielsweise im Rahmen der Forschungsförderung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft).

Deshalb plädiert die Deutsche Gesellschaft für Empirische Kulturwissenschaft nachdrücklich dafür, eine Verschwiegenheitspflicht und das Zeugnisverweigerungsrecht gesetzlich zu verankern. Zwangsläufig müssten sich aus einer solchen Verankerung in einem Forschungsdatengesetz auch Anpassungen im StGB (§ 203; Verletzung der Verschwiegenheitspflicht) sowie in der StPO (53§; Zeugnisverweigerungsrecht für bestimmte Berufsgruppen; §97; Beschlagnahmeverbot für Forschungsunterlagen) und im BDSG (§27; Einführung einer Zweckbindungsklausel) ergeben.

Die Deutsche Gesellschaft für Empirische Kulturwissenschaft schließt sich in ihrer Position zu einem Zeugnisverweigerungsrecht und zur Verschwiegenheitspflicht dem am 14. Juni 2022 vorgelegten Positionspapier des RatSWD an, der ebenfalls „eine berufsrechtliche Geheimhaltungspflicht und den Schutz vor Beschlagnahme von Forschungsdaten“ fordert.

Nur so wird empirische Forschung, wie sie ebenfalls in anderen Disziplinen erfolgreich praktiziert wird und die wichtige und gesellschaftlich in hohem Maße relevante Forschungsergebnisse bereitstellt, in Zukunft noch nachhaltig möglich sein.



Prof. Dr. Markus Tauschek
(Erster Vorsitzender)